

235. Erläuterung des Zürcher Stadtschreibers betreffend den gerichtlichen Instanzenzug in Winterthur

ca. 1525

Regest: Gemäss Aufzeichnung des alten Stadtschreibers von Zürich gilt folgender Instanzenzug bei Gerichtsverfahren in Winterthur: Bei Beteiligung von stadtsässigen Winterthurer Bürgern verläuft der Instanzenzug bei Appellationen von dem Gericht zum Kleinen Rat und von dort zum Grossen Rat, keineswegs kann an die Zürcher appelliert werden. Bei Gerichtsverfahren mit Beteiligung von Zürcher Untertanen, die nicht in Winterthur wohnen, oder von Auswärtigen mit einem Streitwert von 50 Pfund verläuft der Instanzenzug bei Appellationen vom Gericht zum Kleinen Rat und von dort zum Grossen Rat und zuletzt nach Zürich. Bei Straferfahren ist keine Appellation möglich.

Kommentar: Bereits im Jahr 1506 hatten die Winterthurer die Zürcher gebeten, Appellationen gegen Urteilsprüche zurückzuweisen, die vor ihrem Gericht ergangen waren. Vermutlich war ihnen in diesem Zusammenhang das erwähnte Schreiben des Zürcher Stadtschreibers übergeben worden, vgl. SSRQ ZH NF I/2/1, Nr. 205. Auch wenn im Bestand A 155.1 des Staatsarchivs Zürich zahlreiche Urteile aus dem 16. Jahrhundert zu finden sind, die in Winterthur gefällt worden waren und gegen die in Zürich Berufung eingelegt wurde, liessen die Winterthurer nicht jede Appellation auswärtiger Prozessteilnehmer zu, wie obrigkeitliche Ermahnungen nahelegen, vgl. STAW AG 91/1/45 (1518); STAW AG 92/1/77 (1523); StAZH B IV 16, fol. 34r (1546). Dass die Winterthurer ihre richterliche Autonomie nicht nur in Strafsachen, sondern auch in allen zivilen Rechtsstreitigkeiten ungeachtet der Herkunft der Streitparteien wahren wollten, zeigt das Privileg, das sie 1544 von Kaiser Karl V. erwarben (SSRQ ZH NF I/2/1, Nr. 290, Artikel 4). Doch die Zürcher bestanden auf der bisherigen Praxis, vgl. StAZH C I, Nr. 3165 (Beilage 7). Zum Instanzenzug in Winterthur und den geltenden Appellationsfristen und -gebühren vgl. SSRQ ZH NF I/2/1, Nr. 208.

In einem Winterthurer Kopialbuch des 18. Jahrhunderts wird auf dieses Schreiben verwiesen, das 1770 ohnvermüthet in einem privathauß alhier wieder zum vorschein gekommen und zu der Abschrift des Schreibens in das stadtbuch gelegt worden sei (STAW B 1/1, fol. 113v). Vermutlich ist hiermit das Kopial- und Satzungsbuch gemeint, das der Winterthurer Stadtschreiber Gebhard Hegner angelegt hatte und das nur mehr in einer Abschrift des 18. Jahrhunderts überliefert ist. Darin ist unter der Überschrift Diß folgend erläuterung in denen appellationen ist uns von unseren herren von Zürich geben worden ebenfalls eine Abschrift des Schreibens enthalten (winbib Ms. Fol. 27, S. 405).

Wie wir appellieren sollen, ist vom alten statschreiber Zürich uff ein bapiris briefflin geschriben, das selbig lit im gwelbw [!]

Ob rechtvertung geschicht zu Winterthur, umb was sach das ist, zwiscent burgeren, so iren sitz in der stat haben, die selben mögen ir appelatz und zug vom gericht in den kleinen rat und da danen für iren grossen ratt tun und nit witer, und also umb kein sach für unser heren von Zürich mit appellieren.

Beschicht aber rechtvertung von unseren heren von Zürich underthanen, ussert der statt Winterthur gessen, oder von einem gast gegen burgereren [!] obgenant ald zwiscent gesten, da die ansprach ist ob funfftzig pfunden¹ hoch, das sig umb waß sach das welle, wirt da jemant mit urtall beschwert, der mag das appellieren oder züchen vom gericht in den kleinen rat, da danenn für den grossen rat und darnach am letsten für unser heren von Zürich alls die oberhand.

Ußgenomen, was das mallefitz beruert, ouch umb fraeffell und büssen, darumb soll kein appelatz geschehen.²

Eintrag: (Undatiert, die Einträge auf der folgenden Seite datieren von 1525.) STAW B 2/2, fol. 67r; Gebhard Hegner; Papier, 24.0 × 32.0 cm.

5 **Abschrift:** (Mitte 18. Jh.) winbib Ms. Fol. 27, S. 405 (Eintrag 1); Papier, 24.0 × 35.5 cm.

¹ Die Zürcher hatten die Streitsumme von vornherein so hoch angesetzt, damit in Bagatellfällen keine unverhältnismässig hohen Kosten für die Beteiligten anfielen (winbib Ms. Quart 102, fol. 40r-v; Edition: Geilfus 1870, S. 9).

² Diesen Standpunkt vertraten die Winterthurer denn auch gegenüber Zürich (StAZH A 155.1, Nr. 69).